

Westfälischer Anzeiger.

Dienstags, den 11ten September 1804.

Vaterlandskenntniß.

Auf die Anfrage über ein angeblich altes deutsches Wort. B. A. No. 101. 1803.

Föhrentend ist weder alt- noch neu-deutsch, sondern nach der Beschreibung, die der Anfrager davon macht, eine sonderbar verderbte Aussprache des Wortes Fahr- (Gesfahr) Zins, den man auch wohl Rutscher- (von Rutschen voranrücken) Zins nennt. Es wird damit eine, meistens sehr geringe, in wenigen Pfennigen (einst Solidis) bestehende Geldrente bezeichnet, die, wenn sie nicht auf eine gewisse Zeit (Tag, Stunde, vor Mittag, vor Sonnenuntergang) entrichtet ward, in geometrischer Proportion anwuchs und in kurzer Zeit zu einer ungeheuren Summe sich vergrößerte.

Die Zeit des Entstehens des Fahrzinses wird sich schwerlich entdecken lassen; man findet ihn im Mittelalter sowohl in- als außerhalb Westfalen. Er hat seinen Grund in der ehmaligen Hofes- und Gerichtsverfassung u. in manchem andern, das einst war und jetzt nicht mehr ist. Um Geldsachen bekümmerte sich die alt-deutsche Gesetzgebung fast gar nicht; sie überließ die Bestimmungen darüber den Gläubigern und Schuldnern. Diese setzten conventionelle

Strafen unter einander fest, z. B. den Fahrzins und das Einreiten. Es gehörte zur geheiligten Redlichkeit, zum Worthalten, sich den gemachten Bedingungen zu unterwerfen.

Folge davon war, daß unter einem geldarmen Volke im Abtrage der Geldrenten eine Punctlichkeit herrschte, wie unter den Kaufleuten unserer Tage in Ansehung verfallener Wechsel. Der Zinsmann fand sich zur bestimmten Zeit, am bestimmten Orte mit seiner Abgabe unfehlbar ein; so wie der Zinsherr, der jedesmahl richtig das Seine erhielt. — Damit seine Wardürgen nicht einzureiten brauchten, bezahlte der Schuldner an dem Versalltage seinen Gläubiger. Konnte er das nicht: so ritten jene in die, in der Schuldverschreibung ihnen angewiesene Stadt, und hielten auf des Schuldners Kosten so lange im Wirthshause Einlager, bis er Rath geschafft hatte.

Der Fahrzins fand wohl nur bey Geldrenten Statt; seltener bey Naturallieferungen. Dem Einsender ist nur ein einziger Fall der letztern Art vorgekommen; der erstern sehr viele. Auch scheint's, trat der Fahrzins nur dann ein, wenn der Zinsmann außerhalb des Hofes wohnte, von der Zinsherr Oberhofbesitzer war. Wohn-

ten beyde in einem Hofe, dann war der Fahrzins nicht nöthig. Dieser war jenes alsdann auf mehrere Art mächtig. Nicht so ausserhalb des Hofes. Das fremde Mark- und Bauergericht befaßte sich mit Geld-Eintreibungen für Auswärtige nicht. Ob das Freygericht dergleichen Klagesachen annahm, ist dem Einsender unbekannt. Wahrscheinlich nicht.

Weder die Geistlichkeit, noch die Klöster haben den Fahrzins erfunden. Er ist ein Product der Zeit u. der Verfassung. Nie (so viel Einsender weiß) ward er von jenen gebraucht, um sich in den Besitz liegender Gründe zu setzen. Sie erlangten diese in Westfalen nicht durch Zwang und Härte; sie wurden ihnen entweder geschenkt, oder von freyen Stücken verkauft. Sie behandelten ihre Pacht- und Zinsleute nicht streng, sondern gütig. Immer war unter dem Krumstaabe gut wohnen. Der Geistlichkeit haben es die untern Volksclassen zu verdanken, daß ihnen im Mittelalter so manche Erleichterung ward; Sie verbiethen es, daß die von Layen in Leibeigenschaft verwandelte Hörigkeit nicht zur völligen Sklaverey wurde. Die Geschichte wird gegen Westfalens Klöster — wenn diese längst aufgehoben u. verschwunden seyn werden — gerecht seyn u. mehr denn eines — z. B. der Benedictiner-Abtey Werden, die tausend Jahre bestanden und in früher Zeit schon sich mannichfaltiges Verdienst um die Civilisirung der weiten Gegend umher erworben hat — mit dankbarer Nührung erwähnen.

Auch Layen stand der Fahrzins zu; weltliche hatten ihn sogar zuweilen von geistlichem Gute zu erheben, und eine geistliche Corporation von der andern. Alle die-

se Fälle könnten, wenn es nöthig wäre, mit Beweisen belegt werden.

Der saumhafte Zinsmann ward wohl nie mit der Strenge behandelt, welche der Buchstabe der conventionellen Sprache erlanbte. Nach des Mittelalters Sitte, die sich bis auf spätere Zeiten heraberbte, ward das Versehen durch eine auf Kosten des Schuldigen veranfaltete Zechen gebüßet. Noch im Anfange des XVIIIten Jahrhunderts wurde es so gehalten.

Ein Edelmann hatte einen kleinen Fahrzins von einem Bedemhofe zu erheben. Einst ward der Abtrag versäumt. Die verwirkten Tausende wurden auf die Bedingung erlassen, daß auf eine bestimmte Stunde im Hause des Zinsmanns ein voller unangezapfter Anker Wein auf dem Tische liegen mußte. Der Zinsherr, mit ein Paar Pistolen unter dem Arm, begleitet von einem kleinen Jagdgefolge, fand sich ein. Der Zinsmann mußte jedem und sich selbst ein Glas bringen. Mit dem ersten Schusse öffnete der gnädige Herr das Spundloch, mit dem zweyten den Boden des Fasses. Er hielt zuerst unter, und die andern nach der Reihe. Nichts durfte verkommen, während ein Glas gefüllt wurde, mußte ein anderes geleert seyn. So ward fortgefahren, bis der Wein auf der Reize war.

Dies ausführlich erzählte Straßerempel hat vielleicht das Glück, wegen seiner Sonderbarkeit und Neuheit einigen Lesern Interesse einzufloßen; vielleicht wird gar einmal zur Probe hier oder dort in Clubs, Societäten, Resourcen, Logen u. d. gl. Zusammenkünften, worin man Trinkübung hat, das Experiment nachgeahmt. — Auf jeden Fall war es doch — wenn eins seyn sollte — besser, auf diese Art den aufge-

schwellenen Gefahrszins zu tilgen, denn das verwirkte Strafgehalt im Wege Rechtens einzutreiben. In unsere Zeiten, Verfassungen u. Sitten gehört der Fahrszins nicht. Wir haben Mittel, das Unreine zu erhalten, die man im Mittelalter nicht konnte. Deswegen haben verständige humane Zinsherrn nie in unsern Tagen ihr Recht mit Strenge verfolgt und weise Regierungen dem Eigennutz und der Leidenschaft hierunter durch Gesetze Schranken gesetzt. Die Provinzialgesetzgebung sollte den ganzen Fahrszins aufheben, oder doch wenigstens die geometrische Proportion in eine arithmetische verwandeln. — Wer sich weiter über diese, in die Geschichte des deutschen Privatrechts einschlagende Sache belehren will, dem werden Rechtsgelehrte die darauf einschlagende Litteratur angeben.

* * *

Gesetzgebung.

Es ist leicht, ein Gesetz zu geben, aber nicht immer so leicht es in Ausübung zu bringen. Dieses ist ein Satz, den die Erfahrung bestätigt und der ganz unbezweifelt ist. Viele Belege dazu trifft man auch in der franz. Republik an. In dieser sind, wie man weiß, viele Feiertage abgeschafft, und die Feiern gewisser Feste, wie z. B. des Weihnachts-, Osters- und Pfingstfestes auf einen Tag eingeschränkt worden, und dennoch feiert der große Haufen nicht nur alle Festtage, sondern auch noch die gewöhnlichen Patronal-Tage seiner Kirche insbesondere. Der größte Theil der Bewohner des Ruhrdepartements z. B. würde sich ein Gewissen daraus machen, an irgend einem jener Festtage zu arbeiten: ja er würde, im Falle, daß er an einem derselben ge-

arbeitet hätte, bey einem zufallenden Unglücke, dieses als eine gerechte Strafe Gottes für seine Missethat betrachten. Doch ist dennoch etwas hiebey gewonnen; denn derjenige, der ein weiteres Gewissen hat, ist nicht gezwungen zu feiern, sondern kann an diesen Tagen arbeiten, ohne verantwortlich zu seyn.

Eben so geht es, möchte ich sagen, mit dem Decimal-Maß und Gewichte. Auch dieses soll überall eingeführt u. gebraucht werden. Alle Geschäftsleute haben sich's auch anschaffen müssen: allein es ist fast überall nur zur Zierde da, und wird im Ganzen selten oder gar nicht gebraucht. Ausländer rühmen zwar die Einführung des Decimal-Systems, und das mit Recht, weil die Rechnungen dadurch erleichtert werden: aber außer der Vorliebe fürs Alte u. Gewohnte setzt sich dieser Einführung doch noch Manches entgegen. So weiß z. B. unsere Näherin, wie viel Leinwand sie an köln. oder brabant. Ellen zu einem Hemde haben muß; eben so unser Schneider, wie viel solcher Ellen zu einem Kleide erfordert werden? Man frage sie aber: wie viel Meter? keine Antwort. Der Kaufmann und Krämer kauft seine Waaren meist nach dem alten Gewichte u. Maße ein; es ist ihm leicht nach gewohnter Weise seinen Calcul zu machen: aber auch so leicht in Decimals-Maßen und Gewichten? Noch mehr. Bey Fabriken findet das alte Maß und Gewicht statt; der Fabrikant und Handwerker wissen, woran sie nach jenem Maße und Gewichte sind; der Kaufmann u. Fabrikant könnte dieses zwar auch berechnen: aber auch der Handwerksmann? Dieser wird sich nicht gut hinein schicken, und bey solchen Veränderungen sich erst auf dem

Wege der Erfahrung von der Nichtigkeit solcher Rechnungen überzeugen müssen. Kurz, es ist äußerst schwer, alte Gebräuche, Gewohnheiten u. Sitten zu verändern, und neue in ihre Stelle einzuführen; dieses beweiset die Erfahrung.

Gebirgskunde.

Nachdem ich auf mehreren Reisen in der Gegend des Niederrheins Gelegenheit gefunden, das Streichen der westfälischen Gebirge gegen Westen hin näher zu untersuchen: so kann ich zu dem im vorigen Winter eingesandten und erst Nr. 44. im Juny d. J. eingerückten Aufsatz: „Eine Idee über das Entstehen des Flöhs und aufgeschwemmten Gebirges in dem fruchtbaren Theile Westfalens“ noch folgende Zusätze liefern.

Die am Fuße des Grauwacken-Gebirges fortstreichende Kalkstein-Formation, welche von Arnberg über Iserlohn, Limburg, Hagen, Schwelm, Barmen, Grüten nach der Hundsclippe und Erdrath ihre Richtung nimmt, theilt sich zwischen Schwelm und Barmen in 2 Arme, wovon der südliche jene Richtung auf Grüten u. Hundsclippe oder Neandershöhle beibehält, der nördliche Arm hingegen macht einen Bogen gegen Norden durch das Herzogthum Berge, westwärts Horath vorbey, durch die Herrschaft Hardenberg auf Windrath, Walsmichrath, Nigrath, Höffel, schneidet eine kleine Ecke von der Abtey Werden bey Weilenburg, Wasserfal und Plätzgen, endiget hier diesen Bogen, und nimmt wieder die regelmäßige Streifungslinie gegen Westen durch das Bergische auf Herbeck, Schmitzen und Lintdorf, eine Stunde nordwärts Ratingen.

Das bekannte Alaunflöz, worauf die Gesundbrunnen zu Menden, Eppenhausen und Schwelm angelegt sind, verläßt zwischen Schwelm und Barmen seine bisherige gerade Linie, und macht jenen Bogen gegen Norden mit, durch die Herrschaft Hardenberg, dann durch das Bergische u. Bergische auf Lintdorf, und wahrscheinlich weiter durch das Fälschiche auf Aachen. Dieses Alaunflöz macht hier die Gränzlinie zwischen dem Kalk- und Kohlengebirge; im Bergischen ist darauf eine Alaun- und zu Lintdorf, eine Stunde vom Rhein, eine Vitriol-Siederey angelegt — an letztem Orte ist das Brunnenvasser so reichhaltig, daß es an Farbe einem alten Rheinweine ähnlich sieht; Eisen und Bley liegen in der Nachbarschaft südwärts, und Steinkohlen u. Sandstein nordwärts. In der Herrschaft Hardenberg sind schon mehrere dieser Kohlenflöze von 2 bis 6 Fuß Mächtigkeit geöffnet u. in Betrieb gesetzt, die gegen Osten durch die Herrschaft Byfang nach der Grafschaft Mark streichen. Die südlichen Kohlenflöze zu Herzkamp, Sprockhövel und Schlebusch scheinen entweder von dem Kalk- und Alaunstein abgeschnitten, oder aber in großer Tiefe damit bedeckt zu seyn. Der nördliche Theil des Bergischen Landes hat hingegen 12 bis 16 Kohlenflöze, die von dem Alaun nicht über 4 bis 500 Ruthen entfernt liegen, mit demselben parallel nach dem Rhein zu fortstreichen, und noch nicht gefördert, sondern für die Zukunft aufbewahrt werden. Südwärts jener natürlichen Gränzlinie haben sich noch keine Steinkohlen entdeckt, und das Suchen darnach würde wohl ein vergebliches Werk seyn, es sey denn, daß der zu Burg bey Sohlingen angefangene

gene Bergbau auf Steinkohlen dem Zwecke entspräche. Dieses Flöz liegt beynahe dahn-
längig, fällt gegen den hohen an der Wap-
per liegenden Berg ein, und daher kommt
es auch, daß das Flöz mit dem Stollen
nicht so geschwind erreicht werden kann;
man hat einstweilen den Stollenbau ein-
gestellt, und das Flöz von oben hinunter
einige Fuß tief verfolgt, welches wegen der
vielen Bergwasser sehr schwierig wird. Auch
ist man noch nicht einig, ob das Gewon-
nene wirklich Steinkohlen oder Alaunschie-
fer seye; indessen soll dieses streitige Ma-
terial sehr gut brennen. Gegenwärtig nähert
es sich mehr den Steinkohlen durch seinen
angenommenen Glanz, und hat viele Aehn-
lichkeit mit den Voelhorster Kohlen bey Min-
den. Sollte das Werk einschlagen: so sind
dem äussern Ansehen nach in den dortigen
Gebirgen leicht mehr solcher Kohlenflöße
zu finden.

Aus dem Bergischen.

Miscellen.

Seit Bernards von Galen Zeiten
hat man in den katholischen Provinzen von
Westfalen rathsam gefunden, die weibliche
Jugend von der männlichen zu trennen,
und jede durch erwachsene Personen ihres
Geschlechts unterrichten zu lassen. In neueren
Zeiten ist dieses auch von mehreren pro-
testantischen Erziehungsschriftstellern empfoh-
len worden.

Es fehlt uns aber noch an Anstalten,
in welchen erwachsene Frauenpersonen, die
sich zum künftigen Unterricht der weiblichen
Jugend bilden wollen, nebst freyer Woh-
nung, Kost und Kleidung, auch einiges
Geld zur Anschaffung der nöthigen Bücher
zur Selbstbildung erhielten. Und solche An-

stalten oder Seminarien für weibliche Er-
zieherinnen sind ein wahres Bedürfniß für
jedes Land. Man bediente sich in katho-
lischen Ländern zum Unterricht der weib-
lichen Jugend, der sogenannten geistlichen
Jungfern oder Tertiarien, die sich wegen
ihres ledigen Standes am besten dazu schi-
cken, wenn sie die nöthige Wissenschaft u.
Geschicklichkeit dazu haben. Aber das Be-
suchen einer sogenannten Normalschule, wel-
ches sich auf ein Paar Monate einschränkt,
reicht wohl nicht hin, um ihnen die nö-
thige Bildung zum Unterricht und zur Er-
ziehung der weiblichen Jugend zu verschaf-
fen. Sollte man nicht einige Frauenklö-
ster in solche Seminarien verwandeln, an-
statt sie ganz aufzuheben? — Ausgebildete
Schuljungfern könnten sich darin am Abend
ihres Lebens von ihrer Arbeit ausruhen.
Wenn es auch in den Klöstern manche miß-
vergnügte Nonne gibt, wovon Einsender
dieses Aufsatzes Exempel anführen könnte:
so ist es doch immer rathsamer, die Klö-
ster zu reformiren, als sie ganz aufzuhe-
ben. Die ehmaligen Cister und Wohlthä-
ter der Klöster hatten 1) die Beför-
derung der Ehre Gottes u. der Religion,
und 2) die Versorgung unvernünftiger Per-
sonen zur Absicht. Sie hatten, als Ei-
genthümer ihres Vermögens, ein Recht zu
fordern, daß es dazu nach ihrem Tode
verwendet würde, wozu sie es bestimmt
hatten. Wenn sie auch durch den Ueber-
gang in eine andere Welt ihren Aufenthalt
verändert haben: so muß doch ihr Wille
als unveränderlich respectirt werden. Kein
Fürst noch Papst ist berechtigt, diesem Wil-
len der Fundatoren entgegen zu handeln *).

*) So schrieb ein protestantischer Professor
(Schlettwein) zu Gießen, als Kaiser Jo-

Wenn aber der frommen Stifter Zweck durch Ausartung der Klöster nicht mehr erreicht wird: so dürfen die Regierungen und die Vorgesetzten der Kirche nur zur Beförderung der Ehre Gottes und des Besten der Kirche reformiren u. aufheben. Aber auch dann müssen sie nach dem Exempel des Kaisers Leopold II. von der Verwaltung und Verwendung der Klöstergüter öffentliche Rechenschaft ablegen, weil das Volk geneigt ist, zu argwöhnen, daß die Klöster nur aufgehoben würden, um die Domänen zu vermehren. Wird aber dieses von den Regierungen als unnöthig unterlassen: so kann durch den Schein von Ungerechtigkeit die Moralität des Volkes ganz verdorben, das Faustrecht allgemein werden.

Vor einiger Zeit hat der Westfälische Anzeiger seine Leser aufgefordert, über die Aufhebung der Klöster ihr Urtheil mitzutheilen, welches aber bisher noch nicht geschah. Nun so sey hiermit der Anfang gemacht! Vielleicht rath Mancher, die Klöster in Stifter zu verwandeln. Man hat vor einigen Jahren den Versuch gemacht. Die Erfahrung hat aber gelehret, daß die vornehmen Jungfern des Bürgerstandes, die zunächst am Adel gränzen, wenn sie auch reich waren, die niedere Classe oft verdrängte. Vielleicht wird endlich noch der Adel die bürgerlichen Wohlgebohrnen auch aus den Stiftern verdrängen, wie aus den Domcapiteln. Eine ehemalige Stiftung für arme Dienstmädchen soll schon ein Stift adelicher Fräuleins

seyh anfang, die Klöster aufzuheben. Wie heißt doch der Titel seiner Schrift über das Recht der Fürsten, die Klöster aufzuheben, welche jetzt allgemein gelesen zu werden verdiente? —

geworden seyn. So können auch oft vollbürtige preussische Fräuleins u. Herrn keine Präbende erhalten, weil sie selbe nicht, wie Ausländer, mit barem Gelde kaufen können.

Solcher Unfug würde verhütet, wenn die Klöster nicht in Stifter verwandelt würden. Was das Heirathen unzufriedener Nonnen betrifft: so könnten die geistlichen Obern Rath und Hülfe schaffen, wenn sie nach dem Vorschlage von Beda Mayer das Gelübde der Enthaltung von der Ehe verkürzten oder ganz eingehen ließen.

Es wäre noch zu wünschen, daß einige Frauenklöster zur Verpflegung armer und kranker Frauenpersonen eingerichtet würden, wie wir ein Exempel an dem Barnherzigen Kloster in Münster von Clemens August haben, nach welchem Maximilian Franz auch eines für Frauenpersonen verlangt haben soll, welches nun seinem Nachfolger in der Regierung überlassen bleibt! — — —

Wenn es wohlthätig scheint, unzufriedene Nonnen aus dem Kloster zu befreien, so scheint es anderer Seits doch auch hart, solche, die ihr Leben in einem Kloster zu endigen wünschen, mit Gewalt in eine ungewohnte Welt zu treiben, in welcher ihre Tugend so vielen Gefahren ausgesetzt ist! — Seit der Versiegelung mancher Frauenklöster sind schon einige krank geworden und gestorben, und zwar wegen Erwartung der Dinge, die über sie kommen sollen. Ein Beweis, daß es auch in Klöstern vergnügte u. zufriedene Menschen gibt. Sanct Bernard, ein Mönch und Ordensstifter, schrieb zu seiner Zeit: Vere claustrum, fratres mei, est paradisus. (In der That, meine Brüder,

das Kloster ist ein Paradies). O religio, habitaculum Dei! o religio vita beata, vita angelorum (eine Wohnung Gottes, ein seliges Leben, ein Leben der Engel). Sollten noch mehrere Nonnen, als die durch den W. A. bekannte, es rathsam finden, die Befreyung unzufriedener Nonnen zu befördern: so wäre es doch zu wünschen, daß sie zugleich die Minister erinnerten, den Zweck der Ordensstifter nicht außer Acht zu lassen.

Deutsche Sprache.

Antwort auf die Anfrage in No. 69.

Ob man „mögte“ oder „möchte“ schreiben müsse, kann nicht lange zweifelhaft bleiben, wenn man erwägt, daß „mögen“ zu den subjectiven Zeitwörtern gehört, welche sämmtlich im Imperfecte eine Aenderung entweder ihrer Grundvocale, oder ihrer Grundconsonanten erleiden. Wollte man der Abstammung die Aussprache unterordnen, so müßte man auch schreiben: ich saß (saß) auf dem Stuhle; weil saß von sitzen so gut ein Kind ist, als möchte von mögen. Man muß, um bey dem Bilde des Einsenders zu bleiben, von den Sprachkindern so wenig, als von den Menschenkindern völlige Aehnlichkeit mit ihren Vätern verlangen; dort, wie hier, gibt es Abweichungsgründe. Der Uebergang des Weichen in das Harte, des Gedehnten in das Gescharfte, der gelinden Hauchbuchstaben in starke, ist bey den subjectiven Zeitwörtern etwas so Gewöhnliches, daß man es beynähe zur Regel erheben kann. Leiden bildet litt (nicht lid) sieben — sott, geben — ging, und bringen, dem Mögen ganz analog, brachte. Ob irgendwo in Deutschland

pronunciirt wird: „ich moogte, vermoochte,“ weiß ich nicht; so viel ist aber gewiß, daß, wenn man, wie der Einsender thut, das Zeitwort Mögen nach den Regeln der Objectivzeitwortsform modeln will, das Imperfect des Indicativs überall nicht mogte, sondern mögte heißen muß. Daß das Wort Macht nicht als Ausnahme zu betrachten sey, und nicht deswegen ein ch in seiner Mitte habe, um mit der Magd nicht in Collision zu kommen, erhellet aus „Flucht von fliehen, Tracht von tragen, Gewicht von wiegen u. unzähl. a. Auch war jene Collision für den Reindeutschsprechenden nicht leicht zu fürchten; allein wer den Laut Macht, welcher, wie aus Machet zusammengezogen, ausgesprochen werden muß, so ausspricht, als wäre derselbe aus dem zusammengezogenen Magget gebildet, der könnte leicht die Macht mit der Magd in Zusammenstoß bringen. Also möchte, nicht mögte.

Ich füge dieser orthographischen Kleinigkeit eine andere hinzu. Bisher schrieb man allgemein Rechenbuch, Zeichenbuch; denkende Schriftsteller fangen an, Rechenbuch, Zeichenbuch zu schreiben, und haben allerdings den Schein für sich, weil unter solchen Büchern nicht Bücher der Rechen und Zeichen, sondern Bücher zum Rechnen und Zeichnen gemeint sind. Dieses Scheins ungeachtet muß es jedoch bey den Rechen- und Zeichenbüchern bleiben. Die Sache liegt so. Rechnen und Zeichnen sind zusammengezogen aus Rechnen und Zeichnen, in welchen Formen zwey, in zwey unmittelbar auf einander folgenden Sylben befindliche, stamme e vorkommen, von wels-

chen nach den Gesetzen der deutschen Sprache eins ausgestoßen wird, und zwar immer das letzte, wenn sich die übrig bleibenden Consonanten durch das erste zu einer aussprechlichen Sylbe vereinigen lassen, sonst das erste. In Rechnen ist daher das erste e ausgestoßen. Nach dem bekannten Cessante causa cessat effectus kehren die ausgestoßenen Buchstaben den Umständen gemäß zurück. Man verbindet sich der Infinitiv eines Zeitworts mit einem Hauptworte auf diese Art zu einem zusammengefügten Hauptworte, daß er seine Endsyllbe en, oder wo der Wohl laut die Beybehaltung des e fordert, seinen Endbuchstaben n wegwirft; so wird aus Buch und schreiben — Schreib — buch, oder Schreibe — buch. Nehmen wir nun Buch und das Zeitwort rechnen, zeichnen, und werfen, nach der Regel, die Endsyllbe en weg: so entsteht — Rechnen — buch, Zeichnen — buch. Rechnenbuch und Zeichnenbuch sind demnach sprachwidrig gebildete Formen.

L.

S.

Viehharzneykunde.

Bei Lesung des im verwichenen Jahre erlassenen vortrefflichen Königl. Preuß. Patents u. Instruction wegen Abwendung der Viehseuche, worin es heißt:

„Das Schwimmen — verdient einen vorzüglichen Platz unter den Vorbauungsmittein“

erinnerte ich mich, von einem hiesigen rechtschaffenen, nunmehr verstorbenen Deconomen verschiedentlich gehört zu haben, daß, als die Viehseuche im 7 jährigen Kriege hieselbst gewüthet, seine Rube täglich mehrmahls durch die Werre geschwommen, und auf der gegenüber liegenden Weide, wosellst alle Rube nach und nach an der Viehseuche erkrankten u. starben,

Druckfehler. In No. 72. d. W. Anz. S. 1141. Zeile 9. v. o. lies statt hölzernen; holzreichen.

einen Besuch abgestattet, und dennoch von der Seuche gänzlich verschont geblieben wären.

Zur Abwendung eines so großen Uebels muß jede sichere Erfahrung benützt werden.

Herford.

Dr. Hartog.

Publicandum.

Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß künftigen Montag über 8 Tage den 17ten dieses, in der Grafschaft, und 8 Tage nachher den 24ten dieses in der Feldmark die Jagd eröffnet werde.

Die Jagdschreine werden gegen 3 Rthlr. Cassen-Geld bei der künft. Meute gelbset; es wird jedoch nur gestattet, mit Hunderbunden zu jagen, und vorläufig das Jagen mit Bracken oder Jagdbunden, so wie alles Fangen des Wildes mit Netzen, Stricken u. s. w. bey 10 Rthlr. Strafe, halb dem Fiscus und halb dem Denuncianten, hierdurch verboten.

Dortmund den 5. Sept. 1804.

Fürstl. Oranien : Nassau. : Grafschafts

Dortmundische Regierung.

Schäffer.

Brügmann.

Vertheidigung.

Auf die litterarische Anzeige des Herrn Commissions-Raths Möller in Hamm, in der Beilage No. 68 des Westfälischen Anzeigers, antworte ich: daß mir Herr Möller den Abdruck der Abhandlung über den Hopfenbau erlaubt und auch zu der dritten Auflage die Vorrede gemacht hat. Daß dieses Wahrheit ist, kann ich den Herrn Möller allein durch seinen Brief, datirt 27. August 1802 beweisen, welchen ich demselben, auf beliebigen Wege, zu produciren mich hiermit anheischig mache. Herr Möller zeigt mir in jenen Briefe sodann an, daß er nur noch 8 Exemplare von seiner Auflage vorrätig hätte, wornach ich meine Auflage und Unkosten einrichtete, und jetzt giebt derselbe die Abhandlung von neuen heraus. Ich habe demnach seinen unerlaubten Nachdruck, wie Herr Möller sagt, sondern mein rechtmäßiges Eigenthum gedruckt, und bemerke nur noch, daß es eine Frage seyn würde, ob Herr Möller seine jetzige Auflage nach jenen Verhältnissen nicht ein Nachdruck sey.

In Betreff der ökonomischen Abhandlungen bemerke ich, daß dieser Artikel nicht Verlags- sondern bloß Commissions-Sache ist.

Heinrich Blothe,
Buchhändler in Dsnadrück.

Herdecke den 3ten September 1804.

Weizen	3 Rthl. 20 Sch.
Roggen	2 — 12 —
Gerste	2 — 6 —
Hafer	1 — 21 —
	1 — 6 —

1141. Zeile 9. v. o. lies statt hölzernen;